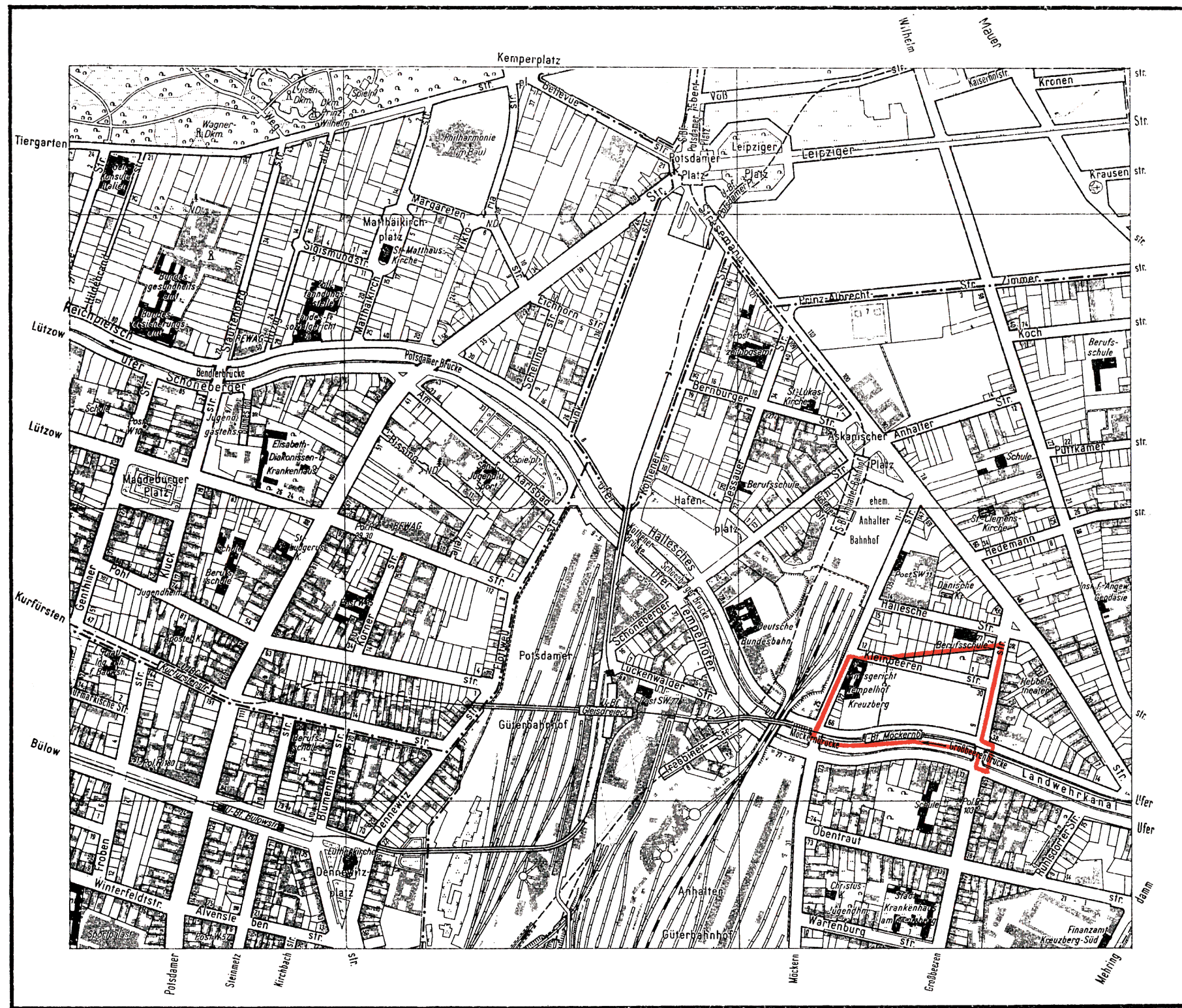
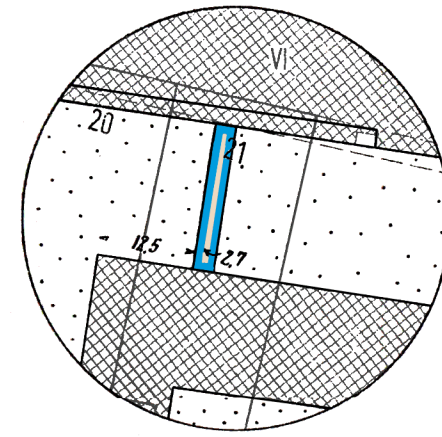


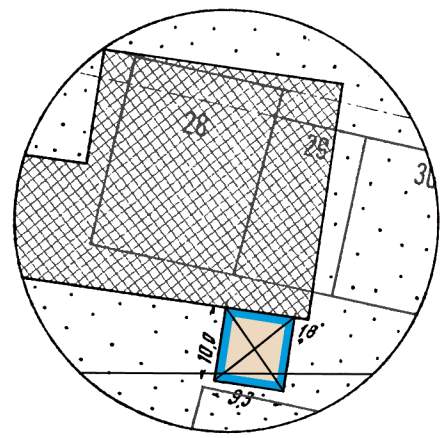


Nebenzeichnung A



Baugrenzen für das zulässige II. Vollgeschöß

Nebenzeichnung B



Baugrenzen für die Überdachung am Ost-Eingang

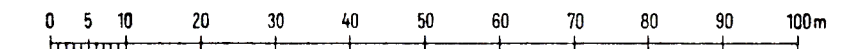
Planergänzungsbestimmungen

1. In der dem Kerngebiet zugehörigen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Gericht können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
2. Die Höhenlage der baulichen Anlage auf der festgesetzten Fläche für Stellplätze bestimmt sich daraus, daß eine Gebäudehöhe von 37,0 m über NN nicht überschritten werden darf.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Zur Sicherung der Luftfahrt darf das 23-geschossige Gebäude (einschl. aller Aufbauten wie z.B. Radioantennen oder Träger für die Befuerung) die maximale Höhe von 148,25 m über NN nicht überschreiten.
7. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Bebauungsplan VI-46

für das Gelände
zwischender künftigen Südtangente, Großbeerenstraße,
(einschließlich Großbeerenbrücke)
Landwehrkanal und Möckernstraße
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1988)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet (57 Bau NVO)

für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke

mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschößflächenzahl

Offene Bauweise

Baugrenze

§ 23 der Bau NVO

0,4

0,7

0

III

§ 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen:

z.B. PARKKANT

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze mit zulässiger Zahl der Ebenen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

Brücke

Planunterlage

Öffentliches Gebäude

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude

Geschößzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Brücke

Gewässer

Geländehöhe, Straßenhöhe

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Führung unterirdischer Versorgungsanlagen

Abwasser

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

34,5

34,5

34,5

34,5

34,5

34,5

34,5

34,5

Aufgestellt: Berlin, den

24. Juni 1969

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hartlieb

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Ratei

Amtsleiter

Baltruschat

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan mit Deckblatt hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 19. 2. 1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 6. 4. 1970 bis 6. 5. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den

27. Mai 1970

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Ratei

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den

19. Mai 1971

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler